Satzung

des Offenbacher Karnevalverein e.V. in Offenbach am Main

§ 1. Name

Der Verein führt den Namen **Offenbacher Karnevalverein e.V.** und ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen.

§ 2. Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Offenbacher Karnevalverein e:V. (im folgenden OKV genannt) mit dem Sitz in Offenbach am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Satzungsweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege des karnevalistischen Brauchtum s und durch entsprechende Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsm\u00e4\u00dfige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00fcrperschaft fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen. notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
- (5) Der OKV ist die Dachorganisation der in Offenbach karnevalistisch tätigen Korporationen und Vereine.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4. Mittel des Vereins

Die dem OKV zur Verfügung stehenden Mittel sind:

- a.) das Vermögen und seine Erträgnisse,
- b.) die Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c.) die Beiträge der Mitglieder,
- d.) sonstige Zuwendungen und Schenkungen.

§ 5. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des OKV k\u00f6nnen nat\u00fcrliche und juristische Personen sein. Der OKV hat ordentliche, f\u00f6rdernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden:
 - a.) jeder unbescholtene Bürger, gleich welchen Geschlechts, sofern er das 18. Lebensjahr erreicht hat.
 - b.) Vereine und karnevalistische Vereinigungen, Verbände und Behörden.
- (3) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den OKV oder die Entwicklung des Karnevals besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den OKV muss schriftlich erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Rasse, Nationalität und Konfession sind als Grund für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ausgeschlossen. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus.
 - Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung. Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Als Tag des Eintritts gilt, sofern nicht anders vermerkt, der Aufnahmetag.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a.) durch Tod,
 - b.) durch schriftliche Erklärung des Austrittes, die an den Vorstand des OKV zu richten ist.
 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur möglich 6 Wochen zum Jahresende des Geschäftsjahres.
 - c.) durch Ausschluss, der mit mindestens 2/3 Mehrheit des Vorstandes ausgesprochen werden kann; über den gegen diesen Beschluss möglichen Einspruch, der dem Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat, in Schriftform vorliegen muss, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (3) durch Auflösung bei juristischen Personen

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist in den ordentlichen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und zu jedem zu Wahl stehendem Vereinsamt wählbar.
 - Jeder stimmberechtigte Anwesende kann bei Abstimmungen nur 1 Stimme abgeben.
 - In den Mitgliederversammlungen haben Vereine 2 Stimmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag an den OKV.
 - Die Beitragshöhe wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - Der Beitrag ist spätestens zum Ablauf des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres fällig. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.
- (4) Mitglieder, die mit der Zahlung Ihres Beitrages zwei Monate im Rückstand sind, werden zweimal gemahnt. Ist diese Mahnung vergeblich, so können sie ausgeschlossen werden. Mitgliedsbeiträge sind einklagbar.
- (5) Kein Mitglied hat während seiner Zugehörigkeit zum OKV oder nach seinem Ausscheiden Ansprüche an das Vereinsvermögen oder auf Auszahlung von Gewinn oder auf ähnliche Vermögensvorteile, auch nicht auf Rückzahlung von Beiträgen.
- (6) Durch diese Bestimmungen werden nicht berührt etwa dem OKV zur Verfügung gestellte Darlehen, Leihgaben an Büchern, Geräte usw.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand,
- c.) der erweiterte Vorstand,
- d.) der große Vorstand.
- e.) der Ältestenrat

§ 9. Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a.) der/die 1. Vorsitzende,
 - b.) der/die 1. Schriftführer/in,
 - c.) der/die 1. Kassierer/in,
 - d.) die beiden Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden.

Je zwei von Ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des OKV befugt.

- (2) Der erweiterte Vorstand des OKV besteht aus:
 - a.) Den Mitgliedern des Vorstands nach §9 Abs.1
 - b.) dem/der 2. Schriftführer/in
 - c.) dem/der 2. Kassiererin
 - d.) 4 Beisitzer/innen

Die Mitglieder des Vorstandes des OKV werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2.1) Kraft Ihres, durch den Vorstand ernannten Amtes, sind Mitglied im erweiterten Vorstand
 - a.) der/die Landesverweser/in
 - b.) der/die Ehrenpräsident/in
 - c.) der/die Ministerpräsident/in
 - d.) der/die Hofmarschall/in
 - e.) der/die Senatspräsident/in
 - f.) der/die Pressesprecher/in
 - g.) der/die Intendant/in
 - h.) der/die Marschall/in der lederanischen Garden
 - i.) der/die Leiter/in des Marschallamtes
 - j.) der/die Sprecher/in des Vergnügungsausschusses
 - k.) der/die Archivar/in

oder deren Stellvertreter

- (3) Den großen Vorstand bilden:
 - a.) der Vorstand
 - b.) der erweiterte Vorstand
 - c.) je 1 Vertreter der dem OKV angeschlossenen Vereine und Korporationen
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Im Falle von Beschlüssen innerhalb des Vorstands zählt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit doppelt.

Über die Vorstandsversammlungen sind Protokolle aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen und bei den Vereinsakten aufzubewahren sind.

Schriftliche Abstimmungen des Vorstandes sind in besonderen Fällen zulässig. Dies kann von einem Vorstandsmitglied beantragt

- (5) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden übernimmt einer der Stellvertreter/innen das Amt, er/sie ist verpflichtet, binnen 6 Wochen die Wahl eines neuen Vorsitzenden durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu veranlassen. Bei Ausscheiden eines der übrigen Vorstandsmitglieder innerhalb der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der das freigewordene Amt zur Wahl gestellt wird.
- (6) Der Vorstand bestimmt sich eine Geschäftsordnung, leitet den OKV und vertritt ihn in allen Angelegenheiten. Er kann für einzelne Obliegenheiten Vertreter stellen, die dem OKV im gleichen Umfang verantwortlich sind wie der Vorstand.
- (7) Der Vorstand, bzw. Geschäftsführer/in erledigt die laufenden Geschäfte, sofern nicht die ordentliche Mitgliederversammlung satzungsgemäß zu beschließen hat.
 - Der Mitgliederversammlung sind Fragen allgemeiner und öffentlicher Bedeutung vom Vorstand zur Beratung zu unterbreiten, außer in unaufschiebbaren Fällen, in denen der Vorstand zur Beschlussfassung berechtigt ist.
- (8) Urkunden, die den OKV vermögensrechtlich verpflichten, sind in seinem Namen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied zu vollziehen.
- (9) Alle Ämter im OKV sind Ehrenämter. Besondere Auslagen können, durch Vorstandsbeschluss, erstattet werden.

§ 10. Der Ältestenrat

Den Ältestenrat bilden:

5 Personen, welche nicht dem Vorstand des OKV angehören und durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 11. Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und der Kassenführung wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

§ 12. Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt.
 - In dieser ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
 - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung.
 - Sie beschließt Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und bestimmt zwei Kassenprüfer.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Themen schriftlich verlangt wird, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Einzeleinladung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per e-mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilten e-mail Adresse. Hat das Mitglied keine e-mail Adresse oder wünscht keine e-mail Benachrichtigung ist in Briefform einzuladen. Zwischen Einladung und Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer 3/4 Mehrheit der erschienenen
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:
 - a.) Berichte:
 - aa) Berichte des/der Vorsitzenden oder eines Stellvertreters über die Tätigkeit des OKV im Geschäftsjahr,
 - ab) Kassenberichte des/der Kassiererin/s,
 - ac) ac. Berichte der Ausschüsse,
 - b.) Aussprache und Beschlussfassung über:
 - ba) die erstatteten Berichte,
 - bb) Satzungsänderungen,
 - bc) Auflösung des OKV

stimmberechtigten Mitglieder.

- c.) Sonstige Anträge der ordentlichen Mitglieder und des Vorstandes.
- d.) Wahlen:

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt:

- da) der/die Vorsitzende,
- db) 2 gleichberechtigte Stellvertreter/innen,
- dc) der/die 1. Schriftführer/in,
- dd) der/die 2. Schriftführer/in,
- de) der/die 1. Kassierer/in,
- df) der/die 2. Kassierer/in,
- dg) die 2 Rechnungsprüfer/innen
- dh) 4 Beisitzer/innen

Der/die Vorsitzende, oder der/die Bevollmächtigte, beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes, sowie die Mitaliederversammlung.

Die Schriftführer/innen erledigen den allgemeinen Schriftwechsel des OKV und führen Bericht über die Versammlungen des OKV und die Sitzungen des Vorstandes. Diese Berichte sind dem Vorstand bei der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen, vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und in den Vereinsakten aufzubewahren.

Die Kassierer/innen besorgen die Geldangelegenheiten des OKV.

Die Rechnungsprüfer/innen haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des OKV laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung, sowie in dringenden Fällen dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Der/die Schriftführer/in hat über jede Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und für die Richtigkeit zu unterschreiben. Alle Protokolle sind aufzubewahren.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung für besondere Fragen Mitarbeiter aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder heranziehen, die aber nicht Mitglieder des Vorstandes sind und im Vorstand keine Stimme haben. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Tätigkeit den Vereinsmitgliedern in gleicher Weise verantwortlich wie der/die Vorsitzende.

§ 13. Wahlen

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen, hat durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies von mehr als der Hälften der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. In allen anderen Fällen wird das Wahlverfahren auf Vorschlag des/der Vorsitzenden von der Versammlung beschlossen. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Tritt auch dann wieder eine Stimmengleichheit ein, entscheidet das Los.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgesehen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abgesehen von den ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehenen Fällen, in denen eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, vorausgesetzt es ist mit seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht im Verzug.

§ 14. Anträge

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen, um zur Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zugelassen zu werden, eine Woche vorher zur Kenntnis des Vorstandes gebracht werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Erhebung außerordentlicher Beiträge ist 2/3 Mehrheit der von den anwesenden ordentlichen Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15. Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung besonderer Gebiete und Fragen k\u00f6nnen auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Aussch\u00fcsse gebildet werden. Ihre Obm\u00e4nner w\u00e4hlt der Vorstand.
 Diese k\u00f6nnen zu ihrer Unterst\u00fctzung Beisitzer aus dem Kreis ihrer Mitglieder w\u00e4hlen.
- (2) Die Ausschüsse k\u00f6nnen zur Regelung ihrer Aufgaben Arbeitsordnungen aufstellen. Diese bed\u00fcrfen der Genehmigung durch den Vorstand des OKV.
- (3) Die Obmänner der Ausschüsse sind dem Vorstand des OKV verantwortlich.

§ 16. Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle befindet sich bei dem/der 1. Vorsitzenden oder eines/einer Bevollmächtigten und wird von diesem kostenlos geführt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann jedoch die Errichtung einer öffentlichen Geschäftsstelle beschließen. Die dafür erforderlichen Mittel sind von der Mitgliederversammlung auf Grund eines vom Vorstand aufzustellenden Voranschlages aufzubringen.

§ 17. Auflösung

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des OKV ist auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen, zu der mindestens 4 Wochen vorher vom Vorsitzenden einzuladen ist. Die Beschlussfassung über den Antrag erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder. Der
 - Die Beschlussfassung über den Antrag erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Versammlung, innerhalb von 4 Wochen, unter Angabe des Zwecks und Mitteilung des ergebnislosen Verlaufes der ersten Sitzung anberaumt.
 Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzung des Offenbacher Karnevalverein e.V.

(3) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Offenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Brauchtumspflege zu verwenden hat.

§ 18. Zusammenschluss

Der Zusammenschluss mit anderen karnevalistischen Vereinen oder ähnlichen Vereinigungen mit gleichgerichteten Zielen, welche die Tätigkeit des OKV zu fördern geeignet sind, kann vom Vorstand des OKV herbeigeführt werden. Zu diesem Zwecke etwa notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des OKV mit der dafür vorgesehenen Mehrheit.

§ 19. Allgemeines

Ein Exemplar dieser Satzung hat bei jeder Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung bereitzuliegen, um etwaige Unklarheiten bei Beschlüssen, Abstimmungen, Wahlen usw. klären zu können.

Offenbach am Main, den 16.04.2015

Diese Satzung wurde am 16.04.2015 von der ordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt. Vorstehende Satzung wurde am 17. Juli 2015 unter VR565 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit rechtswirksam.